

- 2) S. Mosers Staatsr. Th. V. S. 96. und 97. Herr Pütter muß diese letztern Worte, unerachtet sie mitten zwischen den von ihm angeführten stehen, übersehen haben!
- o) Beim Moser an dem von Hrn. Pütter angeführten Orte ist es einmal nicht zu finden, und auch da nicht, wo Hr. Moser das andere Schreiben des Kurfürsten vom J. 1652. anführt, und auch dieses seiner gewählten chronologischen Ordnung nach hätte anführen sollen. Da sich nun auch der Kurfürst Friederich Wilhelm in dem spätern Schreiben vom 21ten Sept. 1652. seinem vorigen gnädigsten Erbieten gemäß anträgt seine von Kleve nach Holland angelegte Post aufzubeheben, da ferner (weil doch nach Hrn. Pütter dieses Schreiben vom 10ten Mai 1652 die Anlegung der kaiserlichen Reichsposten im brandenburgischen betroffen haben soll) Kölln an der Spree, oder Berlin, wovon das oben angeführte Schreiben des Kurfürsten vom 2ten Febr. 1647. spricht, auch im brandenburgischen gelegen ist; so würde man wenigstens nicht ohne Grund an der Richtigkeit dieses von Hrn. Pütter dahier angegebene Schreibens vom 10ten Mai 1652. oder der darin vorkommen sollenden Formalien zweifeln!

VI.

Fernere Verhandlungen über das Reichspostwesen unter den folgenden Kaiserlichen Regierungen, insonderheit bey der Leopoldischen und allen folgenden Wahlcapitulationen 1658 = 1764.

I. II. Bey der Wahl des Kaiser Leopolds kam das erstemal ein Artikel vom Postwesen in die Wahlcapitulation; — wiederum zur Unterstützung des Taxischen Postwesens gegen das Paarische; — III. nicht aber in der Meynung ein ausschließliches kaiserliches Postregal gegen das landesherrliche zu begründen; — welches letztere vielmehr jetzt häufiger in Gang kam; — IV. V. auch auf die dawider angebrachten Taxischen Gesuche vom Reichshofrathe selbst doch nicht verkannt, — VI- VIII. und durch gewechselte Schreiben des Kaisers und des Churfürsten von Brandenburg nur noch mehr befestiget wurde. — IX. So mißlang auch 1662. ein Versuch, den ein Graf von Gronsfeld als kaiserlicher Commissarius im Niedersächsischen Kreise dawider machen mußte. — X. Am Reichstage 1663. wurde die Sache vom Entwurfe einer beständigen Wahlcapitulation vorerst abwendig gemacht, und einer eignen in den nächsten Reichsabschied einzurückenden Constitution vorbehalten; — worauf nachher in den folgenden Wahlcapitulationen nur interrimistische Verordnungen erfolgten. — XI. Inzwischen blieben die reichständischen Landeshoheitsrechte hinlänglich gesichert. — XII - XVI. Zum Ueberfluß wurden bey den neuesten Wahlcapitulationen 1742. 1745. 1764. deshalb noch besondere Verwahrungen zum Protocolle gegeben.

I.

Endlich kam bey der Kaiserwahl Leopoldes die Materie vom Postwesen das erstemal auch in den Berathschlagungen über die kaiserliche Wahlcapitulation zur Sprache;

Ad I.

Die noch nicht beigelegten Streitigkeiten zwischen dem Reichsgeneralerbpostmeisteramte und dem österreichischen Hofpostamte, so wie die übrigen Eingriffe, welche von Zeit zu Zeit dem

che; indem hauptsächlich der noch fortwährende Streit zwischen dem Paarischen Oesterreichischen und kaiserlichen Hofpostamte auf einer, und dem Taxischen Reichsgeneralpostamte auf der andern Seite dazu den nächsten Anlaß gab.

„kaiserl. General-Obrist-Reichspostamt in seinem Esse erhalten, und zu dessen Schmälerung nichts vorgenommen, verwilliget, oder nachgesehen, insonderheit aber der damit belehnte General-Reichs-Postmeister wider alle von dem kaiserl. Hofpostamte jenem bis dahero im Reich beschehene oder noch ferner anmassende Eingriff — handgehabt — werden soll“.

Daß die Absicht dieser Verordnung bloß gewesen seyn soll, das Reichsgeneralerbpostamt gegen Eingriffe des kaiserlichen Hofpostamtes, nicht aber auch gegen Eingriffe die demselben von Seite anderer Reichsstände geschähen, zu sichern, läßt sich mit den Worten der angeführten Stelle eben so wenig, als mit der Vernunft vereinigen.

II. In Ansehung dieser Irrungen beharrte 1) das churfürstliche Collegium bey den 1641. geäußerten Grundsätzen: daß das Taxische Reichsgeneralerbpostamt in seinem Esse zu erhalten sey, und vom kaiserlichen Hofpostamte demselben kein Eingriff geschehen dürfe. An statt aber daß 2) der Graf von Taxis es dahin zu bringen suchte, daß dem künftigen Kaiser das Postrecht in seinen Erblanden benommen und abgeschnitten werden möchte 3), ward viel mehr ausdrücklich in der Wahlcapitulation verordnet: „daß das Paarische Erblandhofpostamt bey der im Jahre 1624. erlangten Investitur in den Erblanden ganz unbeeinträchtigt verbleiben und dabey geschützt werden sollte t)“ Und da 3) das, was der Graf von Taxis gegen die landesherrlichen Posten in den kaiserlichen Erblanden durchzusetzen suchte, in der Folge auch zum Nachtheile

dem kaiserlichen Postregal geschähen, veranlaßten in der 1658 zu Stande gekommenen Wahlcapitulazion Leopolds des Iten Art. 35. eine eigene Stelle, wodurch der Kaiser mit Berufung auf das Gutachten des kur- und fürstlichen Collegiums vom Jahr 1641 verbunden ward

„die beständige Verfügung zu thun, daß das kaiserl. General-Obrist-Reichspostamt in seinem Esse erhalten, und zu dessen Schmälerung nichts vorgenommen, verwilliget, oder nachgesehen, insonderheit aber der damit belehnte General-Reichs-Postmeister wider alle von dem kaiserl. Hofpostamte jenem bis dahero im Reich beschehene oder noch ferner anmassende Eingriff — handgehabt — werden soll“.

Ad II. Hiebei hatten damals die Reichsfürsten folgende Erinnerung gemacht: „Daß die Postmeister, Posthalter und Postbediente denjenigen Kurfürsten und Ständen, in welchen Landen, Gebieth und Städten sie ihre Postämter exerciren und wohnen, verpflichtet seyn, und durch dieselbe dem uralten Herkommen und Boten-Gebrauch einiger Eintrag und Verhinderung nicht zugesügt, sondern dießfalls alle und jede Stände bey ihrer vor dem jüngsten Krieg gehabtten Freiheit, wie auch frey besizlichen Gebrauch, Rechten, Privilegien, und zum Theil deswegen vorgegangenen sonderbahren Pacten und Verträgen unperturbierlich gelassen, und respective restituirt, weniger nicht Churfürsten und Stände, und Dero sonderlich auf Reichs-Conventen habende Gesandtschaften, mit dem Brief- und Postgeld nicht beschwert, noch übernommen, auch sonst dasjenige ge-

theile ähnlicher Postanstalten in anderen churfürstlichen und fürstlichen Ländern hätte angezogen werden mögen; so wurde vorerst im churfürstlichen Rathe von Chursachsen und Churpfalz, wie auch von der Churbrandenburgischen Gesandtschaft das nöthige dawider vorgestellt, „wie man dem künftigen Kaiser in seinen Erblanden nicht Ziel und Maas geben könne, wie und auf welche Weise er das Postwerk oder einiges anderes ihm zustehendes Regal gleich anderen Reichsständen zu exerciren gemeynt sey.“ Ziernächst ward ausdrücklich dabey bedungen, „daß dieser jetzt neu eingerückte 35. Artikel der Wahlcapitulation nicht anders zu verstehen und auszudeuten sey, als daß solches alles den Churfürsten, Fürsten und Ständen an ihrem Postregale und dessen habendem *exercitio* unnachtheilig und unpräjudicirlich sey; und daß der Umstand „daß ein oder anderer Reichsstand aus gutem freyen Willen mit dem Grafen Taxis der Posten halber sich auf gewisse Maasse verglichen, den andern, welche sich, wie zuvor, also auch noch ins künftige des Postregals für sich in ihren Landen gebrauchen wollen, keineswegs präjudiciren oder zu einigem Nachtheile erreichen solle u).“ Uebrigens ward 4) in Beziehung auf die im Westphälischen Frieden geschehene Verweisung an die Reichsversammlung gleich anfangs in diesem Artikel der Wahlcapitulation verordnet: daß die deshalb geführten Beschwerden nach Ausweisung des *instrumenti pacis* auf

„die

„bührend beobachtet und vollzogen werden möge, was dieses Puncts halber bey künftigen Reichstag vor gut befunden und beschlossen werden wird“ p); welche Erinnerung bei den Verhandlungen über die perpetuirliche Wahlcapitulation wörtlich wiederholt ward q). Würden die Reichsfürsten ihre Erinnerung nicht vielmehr auf das Postrecht, als auf ihr hergebrachtes zum Theil auf Privilegien und vorgegangenen besondern Verträgen und Pacten beruhendes Bothenrecht gerichtet haben, wenn sie sich zu jenem berechtiget geglaubt hätten? Insbesondere hatten die der A. K. zugehörigen Fürsten erinnert: „daß Kurfürsten, Fürsten und Ständen keine fremde ausländische Personen zu Postmeistern, Posthaltern und Postbedienten in ihren Landen und Städten wider ihren Willen aufgetrungen, noch dieselbe von des Landesherrn, oder der Obrigkeit Jurisdiction und Beytragung gemeiner Beschwerden erimirt und befreyet werden sollen“ r). Also hatten auch diese nichts anders zu erinnern! Bei dem Wahlkonvente selbst machte Kurpfalz eine mit diesen beiden ganz gleich lautende Erinnerung s); worauf aber Curtrier erwiederte: „*Ratione jurisdictionis* über die Postmeister, seye vorhin *ad Comitata* verwiesen, und nun gleichfalls zum prorogirten Reichstag aufzustellen. Neben dem sonst bekannt, daß das Generalpostamt vom Kaiser aus verliehen, und zu dessen Aufrichtung große Anlagen geschehen müssen. Auf diese Weise, wann solchergestalten die Mittel beengt und abgeschnitten werden sollen, das so höchst nöthig und nützliche Postwesen ganz darnieder fallen muß

„te

„die bey nächstkommendem Reichstage
erfolgenden Erinnerungen auszustellen
seyen“ v).

s) Hierauf bezog sich ein Churbrandenburgisches Schreiben an den Kaiser 1660. Apr. 26. in Mosers Staatsr. Th. 5. S. 104.

t) Wahlcap. R. Leopolds Art. 35. am Ende. Moser am a. O. S. 99. S. 101.

u) Hierauf bezog sich wieder Churbrandenburg in dem Schreiben vom 26. Apr. 1660. in Mosers Staatsr. Th. 5. S. 104. Im Wahlprotocolle 1658. wurde bey Revision dieses 35. Artikels gesetzt: „Die Churbrandenburgische Erinnerung betreffend, daß nehmlich Se. Churfürstliche Durchlaucht das Postregal, so Sie in ihren Landen unverrückt exercirt, keinem andern gestehen könnten, und daß Ihro in der *possessione exercitii* des Postregals nicht zu präjudiciren, hielte man davor, weil nur von beydem Reichs, und Hof Postamte, und nicht *de iure statuum* gehandelt würde, daß es dabey zu lassen.“ Mosers Anmerkungen zur Wahlcap. Carls des VII. Th. 2. S. 676.

v) LIMNAEI capitulationes p. 894.

„des billigen Postgelds befreuet seyn sollten, als welche in dem taxischen Revers de An. 1647. ausdrücklich benennet sind“ z). Die übrigen Erinnerungen hat Herr Pütter angeführt a). Bei der Re proposition stimmte auch Kurpfalz mit Berufung auf Kursachsen den übrigen bey: „Wären die übrigen Beschwerden auf den künftigen Reichstag zu verweisen“ b). Was übrigens Hr. Pütter dahier noch einfließen läßt, als wenn damals der Graf v. Taxis zu erwirken gesucht hätte, daß dem Kaiser das Postwesen in seinen Erbländern benommen werden möchte, ist ein bloßer Kunstgriff, um das Reichspostgeneralat verhaßt zu machen. Hätte Herr Pütter Wahrheit gesucht, so würde er den Ungrund dieses Vorgebens eben da gefunden haben c), wo er die ungegründete Anschuldigung selbst fand.

p) S. Mosers Anmerk. über die Wahl. Carls VII. Th. II. S. 670.

q) Ebendas. S. 678.

r) Ebendas. S. 670.

s) Ebendas. S. 671.

t) Ebendas.

„te“ i). Diesem trat Kurköln bei, daß nämlich der Punkt wegen Exemption der Postmeister und Postbedienten *ab oneribus publicis ad Comititia* zu verweisen u). Kurbaiern sagte: „Die weisen das Postwesen ein sonderbar kaysserlich Regale, dessen Protection Kurmaynz als Erzkanzlern in Germanien gebühre, verweisen sie, es sey hiemit behutsam zu gehen“ w). Kursachsen: „Wegen Exemption der Postbedienten von gemeinen Lasten gehöre auf einen Reichstag. Ratione excessuum werde Churmaynz Erinnerung zu thun belieben, und seyen die Beschwerden beim Postwesen in *instrumento pacis ad Comititia* verweisen zc.“ x). Kurmainz: „Wäre in puncto der Reichspost mit den majoribus in dem einig, daß die dabey sich befindende Beschwerden abzustellen, oder zu moderiren, aus den vorhin angeführten Ursachen aber hiehero nicht gehödig seyn, wie im gleichen, was von der Postpersonen Bestellungsverpflichtung und Freyheit vorkommen ist“ y); wobey es noch zuletzt einfließen ließ, „daß keine andere Briefe

u) Ebendas

u) S. Mosers Anmerk. über die Wahlkap. Carls VII. Th. II. S. 671.

w) Ebendas. S. 672.

x) Ebendas.

y) Ebendas.

z) Ebendas. S. 674.

a) Ob aber die von Herrn Pütter angeführten Formallen ihre Wichtigkeit haben, läßt man, da er keine nähere Quelle, als ein sich auf die Wahltagssakta berufendes Schreiben anführet, um so mehr dahin gestellt seyn, da die Erklärung eines einzigen Reichsstandes gegen alles obige gewiß das Gleichgewicht nicht hält.

b) Moser a. a. O. S. 676.

c) Nämlich in Mosers Staatsrecht. Th. V. S. 110.

III. Nach diesem wahren Verlaufe der Sache hatte es also auch mit dieser zuerst in die Leopoldische Wahlcapitulation neu eingerückten Stelle auf keine Weise die Meynung, das Reichspostwesen als ein ausschließlich kaiserliches Reservat Regal gelten zu lassen, und das Postregal den Reichsständen in ihren Ländern abzusprechen. Vielmehr beeiferten sich, in Gefolg der beyrn Wahlconvente ausdrücklich eingelegten Verwahrung, jezt noch mehrere Reichsstände in ihren Ländern eigne Posten anzustellen; wie darüber unter andern zwischen der Krone Schweden wegen ihrer Teutschen Länder, sodann dem Churhause Brandenburg, den Herzogen von Braunschweig und dem Landgrafen von Hessen-Cassel im Jahre 1658. besondere Abreden genommen wurden w).

w) Die davon am Reichshofrath geschene Tapische Anzeige erwehnt das Reichshofrathsconclusum vom 26. Jan. 1659. in Mosers Staatsr. Th. 5. S. 99. S. 102.

IV. Dagegen kam nun zwar der Graf von Taxis (1659. Jan. 17.) beyrn kaiserlichen Reichshofrath mit einem Gesuche ein: "wegen gefährlicher Consequenz an

// alle

Ad III. und IV. Unerachtet nun durch dieses alles das kaiserl. Reichspostregal und die Lehngerechtfame des taxischen Hauses noch mehr bestättiget und gegen alle Eingriffe von neuem gesichert zu seyn schienen; so sungen nichts desto weniger einige Reichsstände an, eigene Posten anzulegen. Allein auch dagegen waren die kaiserlichen Reskripte nicht ohne Wirkung. Denn als an den Landgrafen Wilhelm von Hessen-Cassel, welcher wegen des unmanierlichen Betragens und der ungewöhnlich hoch abgenommenen Briefftaxe gegen den kaiserl. Postverwalter Darwein zu Kassel Beschwerden hatte, und dieser wegen im J. 1658. eine Veränderung des Postwesens vornehmen ließ, von dem Kaiser unterm 26ten Jan. 1659 reskribirt ward, "wie // Ihre K. Majest. Dero angestelltes Reichspost // wesen als Dero hohes kaiserl. Regal in gutem Stand aufrichtig zu erhalten, — — also // sie auch geneigt seyen alle und jede dabey vor // fallende Mängel und Beschwerden abzustellen // len //"; so antwortete gedachter Landgraf statt eines abverlangten Berichtes, daß er schon vor Ankunft des kaiserl. Schreibens mit obgedachtem Darwein wegen Abstellung solcher Gebrechen gütliche Unterredung gepflogen habe, und darauf billige Anordnung getroffen worden

den

„ alle Churfürsten und Stände des Reichs
„ poenaliter zu rescribiren , alle dergleichen
„ neue Posten , so nicht von des Postmeis-
„ ters (Grafen von Taxis) Direction und
„ Pflichten seyen , zu cassiren und abzuschaf-
„ fen , hingegen den angerichteten Reichs-
„ posten allen Vorschub und Protection
„ zu erweisen x). „

x) Moser am a. O.

V. Jedoch der Reichshofrath fand selbst der Sache nicht angemessen , solche Rescripte , wie sie der Graf von Taxis erbeten hatte , zu erkennen y). Und einige kaiserliche Schreiben , die zu seinem Vortheile doch nicht als Strafbefehle , sondern mit gewissem Glimpfe noch an verschiedene Reichsstände erlassen wurden , gaben nur Gelegenheit , daß diese ihre Landes-
hoheitsrechte auch in Ansehung der Posten noch immer standhafter vertheidigten.

y) Moser am a. O. S. 100.

VI. So äusserte z. B. der Kaiser Leopold in einem am 20. Dec. 1659. an den Churfürsten von Brandenburg erlassenen Schreiben: „ Er getröste sich , wenn der Churfürst in seinen Landen den Anfang machte , die Bestellung der Taxischen Posten zu gestatten , daß alsdann die benachbarten Stände desto eher darin nachfolgen würden ; daher er den Churfürsten nochmals

den sey. „ Nachdem nun „ fährt der Landgraf fort „ dadurch der Reichspostlauf durch meine Lande nach wie vor weniger nicht un-
„ verhinderlich gelassen , als denen dabey ein-
„ gerissenen Gebrechen abgeholfen wird , ich
„ auch keineswegs zweifle , Graf Taxis werde
„ es dabey , als zur Beförderung der Reichs-
„ post nicht wenig zureichig bewenden las-
„ sen ; so achte ich überflüssig Euer kais. Ma-
„ jestät mit Einschickung des von mir allergnädigst
„ erforderten Berichts zu behelligen „ w. d).

d) S. Mosers Staatsr. Th. V. S. 100.

Ad V. Wegen der neuern Eingriffe in das Reichspostregal besonders in dem niedersächsischen Kreise erließ Kaiser Leopold der Ite unterm 20ten April 1659 mit Berufung auf des Herrn Grafen v. Thurn und Taxis Klagen , wie auch auf die von seinen Vorfahren in das Reich ergangenen Mandate ein sehr scharfes Mandat gegen diejenigen Reichsstände , welche zum Nachtheile des kais. ordentlichen Postwesens sich *de facto* unterstanden hätten , eigene Botenwerke aufzurichten e).

e) Es steht in Königs Reichsarch. part. gen. S. 465. f. Der Reichshofrath muß dieses doch wohl der Sache angemessen gefunden haben.

Ad VI. Auch unterließ man von Seite des kaiserlichen Hofes nicht , einzelne Reichsstände , daß sie von solchen Eingriffen in das kaiserliche Postregal abstecken möchten , durch kais. Rescripte in der Güte zu ermahnen , wie aus dem dahier von Herrn Pütter angeführten Beispiele von Kurbrandenburg ersichtlich ist.

freundsheimlich und gnädiglich er suche, bey den Seinigen Verordnung zu thun, daß der Graf von Taxis an Bestellung des Postwesens, als womit er vom Kaiser belehnt sey, länger nicht verhindern werde 2). //

2) Mosers Staatsrecht Th. 5. S. 101.

VII. Der Churfürst antwortete aber (1660. Apr. 26.): "Er habe nicht Ursache, sey auch nicht gemeynt, über seine landesfürstliche Hoheit und auch vom Reiche zu Lehn tragende Regalien mit dem Grafen von Taxis in einige Weise und Wege sich einzulassen; er hoffe, derselbe werde auch weder ihm noch anderen Ständen gleichsam die Hoheit, die vor vielen hundert Jahren, ehe einmal an Taxisches Postwesen gedacht sey, erlangte Reichsbelehnung und deren ruhiges und ungekränktes Exercitium in Zweifel ziehen wollen. // — "Einige Reichsstände hätten zwar auf die den 26. Jun. 1615. geschene kaiserliche Ersuchung die Anrichtung neuer Posten sich gefallen lassen; die übrigen hätten aber die Posten und deren unbeschränkte Bestellung und Verordnung in ihren Ländern nach wie vor behalten, und darin keine Aenderung zulassen wollen; wie absonderlich Churbrandenburg sich deshalb in ruhigem Besitze finde, auch das, was bisher bey der Wahlcapitulation und sonst deshalb vorgegangen, damit übereinstimme. // — "Ueberdem versichere er kaiserliche Majestät, daß in seinen Landen die Posten so gut, als immer möglich, eingerichtet seyen, und sowohl Reichs- als andere Correspondenzen aufs schleunigste befördert würden; so daß selbst die Taxischen Postbedienten dadurch zur gleichmäßigen schleunigen Beförderung und besserer Bestellung ihrer Post seyen aufgemuntert und angetrieben worden. Er lasse auch noch sters daran arbeiten, die Posten in seinen Landen noch mehr zu verbessern, und sowohl mit den angränzenden Posten im Reiche als auch ausser demselben nach Preussen, Polen und Moscau je länger je besser zu conjungiren. // — "Er ersuche also kaiserliche Majestät, dem Grafen von Taxis sein unziemliches Beginnen, worüber nebst andern auch die fürstlichen Häuser Braunschweig und Hessen sich zum höchsten beschwer-

ten, Ad VII. und VIII. Als der Kurfürst auf das an ihn gekommene kaiserl. Rescript antwortete: Er habe nicht Ursache sich über seine Reichslehen und Regalien mit dem Grafen v. Taxis einzulassen, hoffe auch, daß derselbe weder ihm, noch andern Reichsständen, ihre Hoheit, Reichsbelehnung und deren ruhiges Exercitium in Zweifel ziehen wolle; so erwiederte der Kaiser, daß es seine Intention nicht seye, den Kurfürsten mit dem Grafen v. Taxis zur Partei zu machen, oder ihm an seinen Regalien etwas zu entziehen, sondern // allein // unsere (des Kaisers) und des Reichs Ges // rechtigkeiten und dasjenige zu conserviren, wozu uns unser tragendes kaiserliches Amt anweisen thut // f).

f) Mosers Staatsr. Th. V. S. 106.

ten, so wie es wider seine und anderer seiner Mitthurfürsten Fürsten und Stände vom Reiche zu Lehn tragende Hoheit gereiche, ernstlich zu verweisen, und ihn dahin anzuhalten, daß er gegen die höheren Stände sich künftig anders betrage, mit dem aus dem Reiche ziehenden Vortheile sich begnügen lasse, und zu keinem andern Nachdenken Ursache oder Anlaß gebe. // — "Es würden auch kaiserliche Majestät, was Sie in diesem Stücke in Dero Reichslanden für recht und billig hielten, anderen Ständen gerne gönnen, auch vermöge kaiserlichen Amtes und der Wahlcapitulation allerseits Churfürsten und Stände bey ihrer vom Reiche zu Lehn tragenden Hoheit kaiserlich schützen a). //

a) Moser am a. O. S. 102 — 106.

VIII. Auf dieses merkwürdige Schreiben erwiederte der Kaiser Leopold (1660. Jul. 12.): "Seine Intention sey nicht, den Churfürsten mit dem Grafen von Taxis zur Parthey zu machen; auch weder ihm noch einigen anderen Ständen des Reichs an ihren Regalien das geringste zu entziehen, sondern nur die kaiserliche und des Reichs Gerechtigkeiten zu conserviren; Er wolle also dem Werke selbst noch weiter nachdenken, und ersuche nur den Churfürsten, immittelst denjenigen Ständen, welche die Taxische Postbestellung in ihren Landen vor diesem schon angenommen, die Hand dawider nicht zu bieten b). // — Mit dieser letztern Erklärung lenkte in der That der kaiserliche Hof selbst dahin wieder ein, worauf von Anfang an der wahre Grund der Sache beruhete, nemlich daß es eigentlich darauf ankomme: ob und wie ein Reichsstand die Taxische Postbestellung in seinem Lande angenommen habe?

b) Moser am a. O. S. 106.

IX. Nichts desto weniger wurde in ferneren kaiserlichen Ausfertigungen der folgenden Jahre doch noch von der Post als "einem dem Kaiser einzig und allein // in signum supremæ maiestatis im Reiche zu // ständigen Regale und Reservatrechte // gesprochen c), und zugleich ein neuer Versuch gemacht, durch einen an Ort und Stelle abzuschickenden kaiserlichen Commissarien die reichsständischen Posten abzuschaffen, und Taxische dagegen einzuführen. Mit einem solchen Auftrage erschien wirklich ein Graf von Gronsfeld, der
auch

Ad IX. Daß auch des Kaisers Meinung gar nicht gewesen sey, den vom Kurfürsten von Brandenburg aufgestellten Grundsatz, als wenn die Reichsstände kraft ihrer Landeshoheit Posten in ihren Ländern anzulegen befugt seyen, anzuerkennen, veroffenbarte sich aus den im nämlichen Jahre 1659 am 20ten Dezember, wie auch am 28ten Mai 1660 an die Herzoge von Braunschweig erlassenen ernstlichen kaiserl. Reskripten g) so wohl, als auch aus dem von Hrn. Pütter angeführten unterm 20ten Jan. 1661 an den Kurfürsten von Mainz erlassenen Schreiben. Auch suchte der Kaiser durch eine im J.

auch schon unternahm, im Zildesheimischen und Braunschweigischen fürstliche Postmeister abzusetzen, und andere an ihre Stelle zu setzen. Darüber machte aber der ganze Niedersächsische Kreis auf einem Kreistage zu Lüneburg 1662. gemeine Sache. Unter andern gab Braunschweig-Zell zum Protocolle: "der Graf von Gronsfeld hätte sich unterstehen dürfen, einen von Ihrer fürstlichen Durchlaucht verordneten Postmeister abzusetzen, und einen andern einzusetzen; es wäre ihm aber darauf so begegnet, daß er endlich von solchen Gedanken abgestanden sey d). " Der Churfürst von Brandenburg ließ durch seinen Halberstädtischen Gesandten zu erkennen geben, "weil der Reichstag nunmehr herannahet, ob nicht bey so gestalten Dingen diese Sache *coniunctim* und insgesamt gegen den Grafen von Taxis mit Eifer vorzunehmen, und ob eben nöthig wäre, daß dieser Ausländer mit dem Postwesen im Reiche dergestalt umgehe, und so einen großen Vortheil ohne den geringsten Gegendienst aus demselben ziehe? e) Der Kreischluß und Kreisabschied gieng dahin: "daß Fürsten und Stände dieses Kreises bey ihrem wohlhergebrachten *iure postarum* wider alle unbefugte Anmaßlichkeiten sich billig zu conserviren, und hierunter einander zu secundiren hätten; deshalb auch ein Vorstellungsschreiben des Kreises an kaiserl. Majestät zu erlassen sey, und nicht undienlich seyn würde, dieses *negotium* bey dem Reichstage in Rath zu stellen, damit ein jeder Stand bey seinen

Rega

1661 in der Person des Grafen v. Gronsfeld aufgestellte Kommission im niedersächsischen Kreise sein allerhöchstes kaiserl. Postregal gegen Eingriffe zu schützen und handzuhaben. Dagegen machten nun zwar die Stände des niedersächsischen Kreises gemeinsame Sache, beschwerten sich in einem an den Kaiser unterm 17ten Jun. 1662 erlassenen Kreisschreiben mit Berufung auf ihre Belehnung, Regalien, Landeshoheit, und die Reichsgrundgesetze, wegen Eingriffe, Störungen u. c., so ihnen von Seite des Grafen v. Taxis ihrem Vorgeben nach zugesügt würden, protestirten aber auch dabei feierlichst: daß sie „niemahls zu Sinn und Gemüthe gefasset, ihrer kais. Majestät habendes Postregale in einigen Zweifel zu ziehen, und darüber unnöthige *Disputationes* zu erwecken“ h). Freilich hatten sich bereits solche Thatsachen gezeigt, und zeigten sich auch in der Folge, welche sich mit dieser Erklärung unmöglich vereinbaren ließen. Allein eben darum hat auch sowohl der kaiserl. Hof, als das fürstlich taxische Haus diesen Vorgängen immer nachdrucksamst widersprochen. Selbst die Stände des niedersächsischen Kreises waren nicht alle mit diesen Postneuerungen zufrieden. Neufferst merkwürdig ist in dieser Rücksicht die Aeußerung des Herzogs August von Braunschweig-Wolfenbüttel eines unvergleichlichen Fürsten und Stammvaters des itzigen braunschweig-wolfenbüttelschen Hauses gegen den damaligen kais. Kommissarium Grafen v. Gronsfeld (Beil. Nro XXXIV.), daß ihm viele Sachen niemals gefallen, er auch seines Theils alle die Neuerungen im Postwesen contra-

ran

Regalien desto sicherer *coniunctis consiliis* geschützt werde f). //

- c) Z. B. in einem kaiserlichen Schreiben an Churmainz vom 20. Jun. 1661. Moser am. a. O. S. 121.
- d) Moser am a. O. S. 125.
- e) Moser am a. O. S. 127.
- f) Moser am a. O. S. 130.

ran gehabt habe, aber von seinen Zerrn Vettern überstimmet worden sey; Er müßte dem Kaiser gleichwohl gebührenden Respekt zeigen, hätte auch niema! Ursache gehabt über die kaiserliche Post zu klagen, könne auch mit Wahrheit nicht sagen, daß ihm von den Postbedienten ein einzig Schreiben von allen seinen Korresponden-

zen zurückgehalten, oder nicht zu rechter Zeit geliefert worden sey. Wie wenig die übrigen Reichsstände diese im niedersächsischen Kreise mit dem Postwesen vorgenommenen Neuerungen, diese Eingriffe in das kaiserliche hochbefreite Postregal gebilliget haben; beweisen die diesermwegen im J. 1694 von dem kur- und fürstlichen Kollegium an den Kaiser erlassenen Schreiben, in welchen die Kurmainzischen, Kurtriererischen, Kurköllnischen, Kurbaierischen, und Kurpfälzischen, dann auch die Hoch- und Deutschmeisterischen, Bambergischen, Würzburgischen, Eichstädtischen, Konstanzischen, Augsburgischen, Hildesheimischen, Baderbornischen, Freisingischen, Regensburgischen, Passauischen, Trientischen, Brixenischen, Münsterischen, Churischen, Fuldischen, Johannitermeisterischen und Berchtesgadischen Komitialgesandtschaften, so wie auch jene von Sachsen-Coburg, Sachsen-Gotha, Altenburg, Brandenburg-Culmbach, Baden-Durlach, Baden-Baden, Hessen-Darmstadt, Holstein-Glückstadt, Nassau, Hadamar und Siegen, mit Berufung auf die von dem kaiserl. Reichspostgeneralate diesermwegen angebrachten Beschwerden, auf Spezialbesehle ihrer höchst- und hohen Herren Prinzipalen, die dem kaiserl. hohen Postregali, und den hochbefreiten, mit verpöntem Mandaten privilegirten kaiserl. Posten durch die in den braunschweigischen Ländern eingedrungenen landesherrlichen Posten geschenehen sehr empfindlichen und schimpflichen Eingriffe seiner kaiserl. Majestät schleuniger, nachdrücklicher, und zulänglicher Vorkehr- und Abstellung besten Fleißes anempfehlen aus dem beigefügten Grunde, weil durch ein solch schädliches Beginnen nicht nur seiner kaiserl. Majestät allerhöchster Respekt, sondern auch Dero sowohl, als der sämtlichen Kurfürsten und Stände des Reichs, ja eines jeden Particularen, und insonderheit des *Commercii* Interesse empfindlich berührt, und die so höchst nöthige Sicherheit der Korrespondenzen gehemmet würde; mit dem fernern Beisatze, daß ihre höchst- und hohen Herren Prinzipalen sich nicht vorstellen könnten, daß Se. kais. Majest. Dero vermög der Reichsstatuten und Wahlkapitulationen *notorie* zukommenden Reichspostregali vor- und eingegriffen, ja gar in den braunschweigischen Ländern niedergelegt zu werden, verstaten könnten oder würden; indem seiner kaiserl. Majestät sowohl als sämtlichen Kurfürsten und Ständen des Reichs, aus vielen bedenklichen und höchstwichtigen Ursachen gar zu viel daran gelegen sey, daß die kaiserl. Posten, wie sie dem gemeinen Wesen zum Guten von Anfang wohl und mit besondern Kosten aufgerichtet, also auch durch das Reich ge-

handhabet, und in sicheren Lauf und Stand den von kaiserl. Majestät deswegen erlassenen verschiedenen Patenten und Mandaten gemäß der Gebühr erhalten werden etc. (Beil. No XXXV. und XXXVI.). Herr Pütter will zwar in der dem letzten S. seiner Abhandlung beigefügten Note v. diese Kollegialschreiben der beiden höhern Reichskollegien bloß für Interzessions schreiben angesehen haben. Allein, wenn sie auch nicht als förmliche Kollegialschlüsse zu betrachten seyn sollten, so sagen sie doch mehr, haben einen höhern Werth und eine größere Kraft, als irgend ein Interzessions schreiben, sind in der That auch mehr, da sie eigene Beschwerden der unterzeichneten Reichsstände enthalten: sie sind gleichfalls Ermahnungsschreiben der beiden höhern Reichskollegien an den Kaiser, daß er sich der Erhaltung des Postwesens mit Nachdruck, und zwar wegen des öffentlichen Bestens annehmen möge. Sie mögen als Interzessionalien dort angesehen werden, wo alle die Kur- und Fürsten vorher schon einzeln an kaiserl. Majestät geschrieben haben. Sie müssen aber mehr geworden seyn, als sie auf Gutfinden der Höfe von den Majoribus des kur- und fürstlichen Collegii beliebt und erlassen wurden. Sie sind, wo nicht förmliche Reichsgutachten an den Kaiser, doch gewiß förmliche Kollegialschlüsse und Kollegialschreiben, durch die Majora erwirkt und unterzeichnet.

Zum klaren Beweise dienet ihr Inhalt für die Regalität des Postwesens, und für die Wichtigkeit dessen allenthalbiger ungestörter Erhaltung, so daß *Salus publica* allemal dem Privatnutzen vorgezogen seyn müsse, den sich einzelne Stände durch Kränkung und Hemmung des kais. Postregals auf Rechnung der in- und ausländischen Kommerzien willkürlich, und ihren selbst eignen Grundsätzen entgegen, verschaffen wollen.

Die reine reichspatriotische unbefangene Denkensart und öffentliche Sprachführung des größten Theils der beiden höhern Reichskollegien in Regensburg muß für die Gerechtigkeit der Sache, welche darin vertheidiget ist, entscheidend angesehen werden, und Herr Pütter wird eine solche Gerechtigkeit nie aus der Widersetzlichkeit desjenigen Theils her demonstriren wollen, noch können, dessen Unternehmungen gegen das kaiserl. Reichspostregal als gesetz- und ordnungswidrig fast allgemein erklärt werden. Der Kaiser hat diesen Kollegialschreiben alle Wirkungen gegeben, die von ihm abhängen. Nur die damaligen Zeitumstände, Widersetzlichkeit und gewaltvolle Willkür hinderten den Erfolg.

Inzwischen blieb die Wirkung immer, daß die dortmalige einseitige Benachtheiligung des kaiserl. Reichspostregals als ungerecht öffentlich dargestellt ward, welches auch die nachher etwa errichteten Verträge nicht aufheben, wenn sie gleich einige Ordnung geschafft, und die Verwirrung in etwas beseitiget haben.

g) Mosers Staatsrecht Th. V. S. 114 und 115.

h) In Ad. Cortreji observatis hist. polit. de regali postar. jure S. 28. folg. auch in Mosers Staatsr. Th. V. S. 131. folg. ist dieses Schreiben zu finden. Die vorhergegangenen Verhandlungen auf dem Kreistage zu Elnenburg findet man ebenfalls beym Moser a. a. O. S. 122 - 130.

X. Am Reichstage kam hernach (1663.) die Sache zuerst bey den Berathschlagungen über die beständige Wahlcapitulation in Bewegung, wobey insonderheit im Werke war, die Sache so zu fassen: " daß Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs bey ihren der Post halber gemachten und annoch machenden Landesordnungen zu lassen seyen, und darin von niemanden beeinträchtigt, gehindert noch beschwert, noch einige andere Postmeister wider ihren Willen ihnen aufgedrungen werden sollten g). " Es kam aber bald in Vorschlag, die deshalb abzufassende Verordnung nicht sowohl in die Wahlcapitulation einzurücken, als eine besondere Constitution darüber zu machen, die hernach dem Reichsabschiede zu inseriren wäre h). Wobey es hernach blieb i).

In der Wahlcapitulation Josephs des I. (1690.) wurde auf Churtrierische Veranlassung k) zuerst verordnet, daß nicht fremde Personen, deren Treue man nicht versichert seyn könne, zu den Posten gebraucht, noch von Realbeschwerden befreuet werden sollten; wie schon 1664. in dem damaligen Entwurfe der beständigen Wahlcapitulation vorgekommen war l). Dabey erinnerte Chursachsen: die Stelle so zu fassen, " damit in den Churfürstenthümern und Ländern, wo dergleichen Postämter nicht seyen, selbige daher nicht etwas für sich zu erzwingen suchen möchten m); " oder wie es sich noch weiter erklärte: " damit die kaiserl. Postämter in den Ländern, wo sie sonst nichts zu thun
 „ haben,

Ad X. Bei den Verhandlungen über die perpetuirliche Wahlcapitulation ward auf vorhergegangene Erinnerung zum 35ten Art. der Leopoldinischen, im Jahre 1664. der Entwurf zur perpetuirlichen in dem Artikel das Postwesen betreffend von den Kurfürsten folgender Gestalt abgefaßt: „ Der regierende röm. Kaiser „ soll und will auch keineswegs gestatten, daß „ Kurfürsten und Ständen in ihren Landen „ und Gebieten, von dem Erb-General-Reichs- „ Postamt, Ihnen als Landesherren und Obrig- „ keiten, solche Personen, welche keine Reichs- „ unterthanen, und deren Treue man nicht ver- „ sichert ist, aufgedrungen, oder dieselbe (auf- „ serhalb der Amts- Wohnung und Personal- „ wie auch Accis- und dergleichen auf die Le- „ bensmittel geschlagenen Imposten Freyheiten) „ von Beytragung gemeiner auf ihren bürger- „ lichen Gütern haftender Real-Beschwerden, „ erimirt und befreyet werden: nicht weniger „ soll und will der regierende röm. Kaiser den „ Erb- und General-Reichs-Postmeister kräf- „ tiglich dahin halten, daß er die Posten an „ denen Orten, da er es bishero gehabt und „ hergebracht, anordne, mit aller Nothdurft „ wohl versehe, die getreue, schleunige, sichere „ und richtige Brief-Bestellung, gegen billiges „ und proportionirtes Postgeld unverweßlich „ befördere, und gegen sich keine befugte Klage „ verursache. Dagegen solle denen Stadt- und „ Landbothen-Wesen, die Samel- und Bech- „ selung der Briefe zwischen denen Orten, wo „ aus und wohin ein Both seine Commission „ hat, nicht zugelassen, sondern dieses und alles dem kaiserl. Reichspostregal, Chur- „ maynzischen Erz-Cancellariat und dessen „ Post

„haben, auch künftigt nichts zu prä tendiren
 „Gelegenheit nehmen möchten n). „ Des
 gleichen erinnerte Churbrandenburg: „ der
 „Artikel sey so einzurichten, daß er den
 „Churfürsten, so das Postrecht in ihren
 „Landen hergebracht, nicht nachtheilig sey
 „o). „ So wurde mit Beyfall der übrigen
 Churfürsten die von Churtrier vorgeschla
 gene Verordnung so gefasset: daß den Stän
 den in ihren Landen und Gebieten, „ wo
 „ dergleichen kaiserliche Postämter vorhan
 „ den und hergebracht, „ keine fremde Pers
 sonen zu den Posten angesetzt, noch von
 Realbeschwerden befreyet werden sollten p).

Nach Josephs Tode (1711.) verglichen
 sich zwar beide höhere Reichscollegien: daß
 das Postwesen bey Abfassung der Capitu
 lation noch zur Zeit ausgesetzt, jedoch
 demnächst unter den ersten Materien vor
 genommen und ausgemacht werden solle q).
 Doch wurde von den Churfürsten in der
 Wahlcapitulation Carls des VI. vorerst der
 Artikel aus der Josephischen annoch beybe
 halten, wiewohl nur provisorisch r); daher
 am Ende noch die Clausel hinzufam: „ Jes
 „ doch sollen und wollen wir auf diesen Ar
 „ tikel das Postwesen belangend in so lange
 „ halten, auch halten lassen, bis von Reichs
 „ wegen ein anderes beliebt werden wird
 s). „

g) Mosers Staatsr. Th. 5. S. 134. u. f. HEN
 NIGES ad instr. pac. Westph. art 9. §. 1. p.
 1334.

h) Moser am a. O. S. 140.

i) HENNIGES l. c. p. 1335. : — „ Sed illo tem
 pore tota haec actio elusa est; quibus artibus
 et consiliis? non adeo occultum; seposita in spe
 ciem

„ Post • Protection und dem gemeinen
 „ Reichspostlauf ohne Nachtheil seyn. In
 „ gleichen soll nach Inhalt des vom Chur
 „ fürstlichen Collegio Anno 1641. auf dem
 „ Reichstag zu Regensburg wegen des
 „ Reichspostwesens ertheilten Gutachtens
 „ und in demselben Reichs • Abschied, auch
 „ der jetzt regierenden kaiserl. Majestät Ca
 „ pitulation gethane Verordnung, das Erb
 „ General • Reichspostamt in seinem Esse
 „ verbleiben, und der damit belehnte Ge
 „ neral • Reichspostmeister wider alle Ein
 „ griffe und Verschliessungen absonderlicher
 „ Amts • Paqueten gehandhabet und aller
 „ Orten im Reich, sowohl in Beyseyn ei
 „ nes röm. Kaisers und dessen Commissa
 „ rien, oder dessen Hofstaat, als abwesende
 „ derselben, bey ruhiger Zinnehm • Bestell
 „ und Austheilung aller und jeder vermit
 „ telst der Reichsposten ankommender und
 „ abgehender Brief und Paqueten gelassen,
 „ und von keinem Land • Hof • Erb • und an
 „ dern Postamt, sie seyen des regierenden
 „ Kaisers selbst, oder wessen sie seyn
 „ Können oder mögen, beschwert, oder
 „ beeinträchtigt werden “ i).

Im Jahre 1680 den 13ten Febr. ließ Kai
 ser Leopold der 1te wiederum des Nebenbo
 thenwerks und der Messgerposten wegen ein
 Mandat ins Reich ergehen, worin dem Reichs
 generalerbpostmeister und seinen nachgeordneten
 Postmeistern und Berwaltern sogar Vollmacht
 und Gewalt gegeben ward, „ diejenige Messger
 „ posten und Nebenbothen, so sich etwas da
 „ wider unterfangen würden, auf öffentlichen
 „ Reichsstraßen ohne männigliches Ein • oder
 „ Wi

ciem re in aliud tempus locumue, ne ceteris conventis moram faceret; reuera ut a capitulatione relegaretur; posthaec numquam retractanda. „*Esc.* So wurde 1671. dieser Artikel, als zur Capitulation nicht gehörig, ausgestellt. Moser am a. O. S. 141.

k) Mosers Anmerk. über die Wahlcap. Carls des VII. Th. 2. S. 681.

l) Mosers Staatsr. Th. 5. S. 135.

m) Moser über die Wahlcap. Carls des VII. Th. 2. S. 682.

n) Moser ebendaf. S. 684.

o) Moser ebendaf. S. 682.

p) Moser ebendaf. S. 688. Auch in dem Entwurfe der beständigen Wahlcap. 1664. war schon auf gleiche Art verordnet worden: daß der Generalreichspostmeister die Posten „an denen Orten, da ers bisher gehabt und „bergebracht, „ — wohl versehen solle *zc.* Mosers Staatsr. Th. 5. S. 135.

q) Gegenwärtige Verfassung der kaiserl. Regier. *zc.* (Lpz. 1713. 4.) S. 205. Not. a. und S. 228., wie auch Moser über die Wahlcap. Carls des VII. Th. 2. S. 689. S. 11.

r) Moser über die Wahlcap. Carls des VII. Th. 2. S. 690. S. 13.

s) Gegenw. Verfass. der kais. Regier. *zc.* S. 210.

„keiner Zeit die unziemliche Intention gewesen, oder noch ist, auch Euer kaiserl. Majestät „und deren hochgeehrtesten Vorfahren gloriwürdigster Gedächtnuß ausgegangenen Befehlen und „*Mandatis*, deren in unterschiedlichen Jahren selbst allergnädigst ertheilten Erläuterungen „und allergerechtest ausgesprochenen Erkännntnissen nach, die obliegende Solge zu leisten „niemalen ermangelt worden, und zu deren unausgesetzter Continuation das durchgehende bestän- „digste Absehen noch weiter geführet wird“ *m*).

Die Wahlcapitulation Josephs des Iten bekam auf kurtrierische Erinnerung in dem 34ten Artikel das Postwesen betreffend einen Zusatz: daß nämlich keine fremde, unbekante Personen, deren Treue man nicht versichert ist, den Ständen in ihren Ländern zu Postmeistern aufgedrungen, oder dieselben von Realbeschwerden eximirt, auch die Posten von dem Generalerbpostmeister mit aller Nothdurft wohl versehen seyn, auch gegen billiges Postgeld, so in allen Posthäusern angeschlagen seyn sollte, die getreue und schleunige Briefbestellung geschehen soll *n*). Merkwürdig ist die dabei von Kurbrandenburg gemachte Erinnerung: „So viel die Einrichtung dieses

„Widerreden und Hinderniß, auf- und aus- „zuheben, in Fällen aber, wo sich die Uiber- „treter widersetzen, und derentwillen einige „Thätigkeiten vorgehen sollten“, befohlen ward, daß „auf des v. Taxis oder der Geis- „nigen Ansuchen, jeden Orts Obrigkeit, bey „Vermeidung kaiserlicher Ungnad und schwe- „rer Straff, ihnen nach Nothdurft, auch „*manu forti* an Hand gehen solle“ *h*).

Im nämlichen Jahre erging an die Reichsstadt Ulm wegen Abschaffung des Nebenbothenwerks, als einer dem kaiserlichen Postregal zu höchsten Schaden erreichenden Neuerung ein ernstliches kaiserl. Reskript *l*).

In dem für die Reichsstädte Augsburg, Nürnberg, Ulm und Lindau von dem sämtlichen reichsstädtischen Kollegio an den Kaiser erlassenen Interzessionalschreiben vom 14ten Junii 1681. heißt es unter andern: „Wann es „nun an deme, daß Euer kaiserl. Majestät „hohem Postregal an Seiten deren gesamm- „ten Erbfrey- und Reichsstätt im geringsten „einigen Eingriff oder Eintrag zu thun zu

„Artikels betrifft, müßte man dabei ausdrücklich vorbehalten, daß solcher denen Churfürsten, so „das Postrecht in ihren Ländern hergebracht, nicht nachtheilig sey“ o), wodurch die kurfürstliche dahier von Hrn. Pütter angeführte Erinnerung ihren eigentlichen wahren Verstand erhielt.

Bei den neuen Verhandlungen über die beständige Wahlkapitulazion nach Josephs des Iten Tode 1711 ward abermal von den beiden höhern Reichskollegien beschlossen, daß der Artikel wegen des Postwesens noch zur Zeit ausgesetzt bleiben sollte. In der Wahlk. Karls des VIten ward jedoch der ganze Artikel des Postwesens betreffend, so wie er in der josephinischen war, beibehalten, nur noch die Klausel hinzugefügt: „jedoch sollen und wollen wir auf diesen Artikel „das Postwesen belangend in so lange halten, auch halten lassen, bis von Reichswegen ein anders beliebt werden wird“.

Zwar machten die Reichsstädte im J. 1711. ad projectum perpetuae zu Gunsten ihres Bothenwerks eine Erinnerung p); Allein gerade gegen diese ward in Karls des VIIten Wahlkapitulazion Art. XXVIII. §. 3. die Verordnung gemacht, daß den Bothen das Brieffammeln, Wechseln der Pferde, Aufnehmen der Personen und Paqueter verbotnen, und sie verpflichtet seyn sollten, sich den 1616, 1620 und 1636 ergangenen Befehlen gemäß, welche die Städte obgezeigter Massen selbst als gerecht anerkannt hatten, zu verhalten und zu betragen.

i) S. Mosers Staatsr. Th. V. S. 135. und 136. Ist es per artes & consilia geschehen, daß dieser Artikel damals ausgesetzt ward, wie Henniges sagt, so sind diese artes & consilia gewiß nicht vom Reichsgeneralerpostmeister gekommen, wie Hr. Pütter demselben das Kompliment machen zu wollen scheint. Die Reichsfürsten beschwerten sich ja sogar darüber, daß der Artikel das Postwesen betreffend nicht nach dem verglichenen projecto perpetuae ausgelassen worden wäre. S. Mosers Anmerk. über die Wahlk. Karls VII. Th. III. S. 298. daß aber gar keine besondere artes & consilia, sondern die Grundsätze der mehrern Reichsstände: daß das Postwesen ein kaiserliches Regal, folglich zur Wahlkapitulazion nicht gehörig sey, an der damals beliebten Aussetzung dieses Artikels Schuld gewesen seyen; beweiset der bei den Verhandlungen über die bei der Wahlkapitulazion Leopolds II. einzureichenden fürstl. Monita aus den ältern Reichstagsakten hergenommene, am 22ten Jul. 1790. erstattete Salzburgische Direktorialbericht, welcher in der unten angezogenen Beilage sub Nro. XXXVII. vorkömmt.

k) Mosers Staatsrecht Th. V. S. 142.

l) Ebendas. S. 143.

m) Ebendas. S. 144.

n) S. Mosers Ann. über die Wahlk. Karls VII. Th. II. S. 681. u. 688.

o) Ebendas. S. 682.

p) Ebendas. S. 689.

XI. Diese letztere Clausel ist seitdem in allen folgenden Wahlkapitulazionen bisher beybehalten worden, zum fortwährenden unverkennbaren Beweise, daß jene Hauptver-

Ad XI. Was die vorhin angezogene in der Wahlkapitulazion Karls des VIten hinzu gekommene Klausel, welche auch in allen darauf gefolgten Wahlkapitulazionen beibehalten wor-

verordnung über das Reichspostwesen und dessen Verhältniß zur Landeshoheit eines jeden Reichsstandes allenfalls noch immer auf Erörterung der allgemeinen Reichsversammlung stehe. Bis dahin aber sind die landesherrlichen Rechte der Churfürsten, Fürsten und Stände sowohl vermöge der ursprünglichen Beschaffenheit des Tarischen Postwesens als vermöge alles dessen, was in dem bisher erzählten Verlaufe der Sache zur Aufrechthaltung der landesherrlichen Rechte bey allen Gelegenheiten vorgekommen ist, völlig hinlänglich gesichert.

ben auf die Beschwerden einiger Reichsstände gegen das Reichsgeneralarbpostmeisteramt, welche auf dem westphäl. Friedenskongresse vorgekommen, in dem Frieden selbst aber nicht abgethan, sondern nach der von dem kurfürstlichen Kollegium bloß *in verbis enuntiativis* ^{q)} geäußerten Meinung an den Reichstag verwiesen worden waren, nämlich wegen Aufstellung unverbürgerter und fremder Postoffizianten, und deren Exemtion von der Ortsgerichtsbarkeit und sonstigen Lasten, wie dieses auch die bereits angeführten bey dem Wahlkonvente im J. 1658 abgelegten Stimmen hinreichend beweisen. Auch sagt die Wahlkapitulation selbst anders nichts, als daß die Beschwerden gegen die im Reiche angeordnete Post nach Anweisung des Instrumenti pacis auf den Reichstag verwiesen seyen, und in einem beim Wahlstage 1741 übergebenen Projekte, wie der Artikel wegen des Reichspostwesens abzufassen sey, war die angeregte Klausel zur Vermeidung aller Mißdeutung so abgefaßt: „jedoch sollen und wollen Wir auf diesen Artikel in so lange halten, auch halten, „lassen, bis der von denen Ständen des Reichs geführten Beschwerden halber von den Ständen des Reichs ein anderes beliebt werden wird“ ^{r)}. Nun hatten ja die Reichsstände sich nicht gegen das kaiserl. Postregal, als welches sie bei allen Gelegenheiten anerkannt hatten, sondern bloß wegen einiger dabei eingerissen gewesen seyn sollenden Mißbräuche beschweret.

q) Daß die Distinktion inter verba enuntiativa und dispositiva dahier besser, als unten von Hrn. Pütter angebracht sey, erhellet aus den Worten der angeführten Stelle, wie auch aus der Natur der Sache selbst, welche als eine bloße Thatsache (*res facti*) gar nicht der Gegenstand von *verbis dispositivis* seyn kann.

r) S. Mosers Anmerk. über die Wahl. Karls VII. Th. III. S. 299.

XII. Der einzige Umstand, daß die folgenden Wahlkapitulationen 1742. 1745. und

Ad XII. Der Umstand, daß mehrere Reichsstände eine Zeit her in das hochbefreyte kaiserl.

und 1764 nicht mehr solchen Zerrn vor-
gelegt wurden, die so, wie bis dahin der
Fall gewesen war, zugleich regierende Zer-
ren der Oesterreichischen Erbstaaten waren,
machte, wegen des dadurch veränderten Ver-
hältnisses zwischen den Kaisern Carl dem
VII. Franz dem I. und Joseph dem II. (so
lange, was letztern betrifft, Maria The-
resia als regierende Monarchinn der Oester-
reichischen Erbstaaten lebte,) in Ansehung
des Paarischen Oesterreichischen und zu-
gleich kaiserlichen Hofpostamts, es zur
Nothwendigkeit, daß einige Stellen und
Ausdrücke der vorherigen Wahlcapitula-
tionen, welche sich auf jenes Verhältniß
bezogen, geändert werden mußten. Der
Entwurf dazu ward gleich so gefasset,
wie die Stelle seitdem in den bisherigen
Wahlcapitulationen 1742. 1745. 1764. ge-
blieben ist t). Die neu gebrauchten Aus-
drücke: daß Reichsoberpostamt in seinem
Esse allenthalben zu erhalten, und so-
wohl in Beyseyn der kaiserlichen Person
und Hofstatt als sonst im Reiche je-
derzeit bey Bestellung der Briefe zu las-
sen, konnten wegen ihrer anscheinenden
Allgemeinheit einigermaßen für bedenklich
gehalten werden. Darum geschahen auch
deshalb von Churbrandenburg und Chur-
braunschweig ausdrückliche Verwahrungen
zum Protocolle, daß diese Worte nur in
Beziehung auf dasjenige, was das Reichs-
generalpostamt im Reiche hergebracht ha-
be, eingeschränkt zu verstehen seyen; wie
sich auch aus der Absicht und dem ganzen
Zusammenhange dieser Stelle wohl von
selbst

kaiserl. Postregal Eingriffe gewagt, und die
Pflicht des Kaisers, das Reichspostwesen in
seinem Esse zu erhalten, bloß gegen das öster-
reichische erbländische Postamt hatten ausdeu-
ten wollen, war Ursache, daß in der Wahlka-
pitulation Karls des VIIten die Verordnung
wegen Erhaltung des Reichspostwesens in sei-
nem Esse, nicht nur beibehalten, sondern auch
nunmehr in allgemeineren Ausdrücken abgefaßt
ward, nämlich: „Wir sollen und wollen
„auch die beständige Verfügun thun, daß
„unser General-Kayserlich und Reichs-Obrist-
„Postamt in seinem Esse allenthalben erhal-
„ten und zu dessen Schmälerung nichts vor-
„genommen, verwilliget, oder nachgesehen, mit-
„hin dasselbe sowohl bey unserer kaiserlichen
„Person und Hofstatt, als sonst im Reich,
„jederzeit in ruhiger Einnehm- Bestell- und
„Austheilung aller und jeder Brieffe und Pa-
„queter, gegen erhebendes billiges Postgeld ge-
„lassen werde“. Bei Karl dem VIIten war
ja diese Verordnung in Rücksicht auf die zwis-
schen dem Reichsgeneralerbpostamte und dem
Grafen von Paar entstanden gewesenen Strei-
tigkeiten nicht mehr anwendbar, weil sie sich
bloß auf die Fälle bezogen, wenn sich ein öster-
reichischer Kaiser ausser seinen Erbländern im
Reiche aufhielt, und wenn unter einem öster-
reichischen Kaiser bei der Reichsarmee Feldpos-
ten zu bestellen waren s). Aber eben jener
Umstand war auch Ursache, daß die angeführ-
te Stelle in den Wahlcapitulationen Franzens
des Iten, Josephs des IIten und des nunmehr
glorreichst regierenden Kaisers Leopolds des
IIten, davon die beiden erstern doch in dieser
Rücksicht, der letztere in allen möglichen Rück-
sichten

selbst verstand, und mit gutem Grunde behaupten ließ u).

6) Wahlcap. (1742.) Art. 29. S. 4. in meinen *instit. iuris. publ.* (edit. IV. 1787.) S. 354. c. p. 427.

u) Moser von den Kaiserl. Regierungsrechten Th. 2. (1773.) S. 671.

In seinem Esse nicht, wie Herr Pütter die Welt glauben machen will, bloß gegen das österreichische Hofpostamt gerichtet und gemeint gewesen sey.

5) Vergl. Mosers Annr. über die Wahlcap. Francisci I. Th. II. S. 338 und 39. Hätte Herr Moser die Sache in der dahier vorgestellten wahren Gestalt betrachtet; so würde ihm der ganze Hergang der Sache leicht begreiflich gewesen seyn.

XIII. Churbraunschweig erinnerte über dies beym Anfange des Artikels an statt der Worte: „wo dergleichen kaiserliche Postämter vorhanden und hergebracht,“ zu setzen: „wo dergleichen kaiserliche Postämter rechtlicher Art nach, und nicht bittweise, oder auch mit der Stände Widerspruch hergebracht.“ Es ward auch darin von Chursachsen und Churbrandenburg unterstützt. Churtrier hielt es aber für überflüssig: „weil überall ein *legitimus status possessionis* in gegenwärtiger „Verordnung supponirt werde.“ Wor- auf auch die übrigen mehreren Stimmen es beym Texte ließen, jedoch Churbraunschweig sich *quaevis competentia* vorbehielt, falls das Project, wie das Churmainzische Directorium diesen Artikel jetzt gefaßt hatte, etwa als eine Generalregel zum Vortheile des Generalreichspostamts angesehen werden sollte v).

7) Moser v. Kaiserl. Regierungsrechten Th. 2. S. 673.

sichten als ein österreichischer Kaiser betrachtet werden kann und muß, ohne einige Meldung des österreichischen Hofpostamtes in ihren allgemeinen Ausdrücken, wie bei Karl dem VIIten beibehalten und erneuert ward. Ein neuer Beweis, daß diese Verordnung der Wahlcapitulazion wegen Erhaltung des Postwesens

Ad XIII. Die Kurtrierische Aeußerung beim Wahlkonvente 1741 auf die von Kur-sachsen bei der Abfassung des 1ten §. des Postartikels gemachte Erinnerung, daß nämlich „überall ein *legitimus status possessionis* in „gegenwärtiger Verordnung supponirt“ werde, bestättiget vielmehr diese Sätze, als daß sie gegen dieselben für die Behauptungen des Hrn. Pütters angeführt werden könnte. Diese Kurtrierische Aeußerung konnte ja nach jenen, welche Kurtrier obgezeigter Maßen in den Jahren 1578, 1579 und 1694 bereits von sich gegeben hatte, keinen andern Sinn mehr haben, als diesen: daß man in gegenwärtiger Verordnung wegen des Postwesens supponire, voraussetze, oder als bekannt annehme, daß die kaiserlichen Posten überall im Reiche einen *legitimum statum possessionis* für sich haben.

XIV. Auf zwey andere Monita von Churbaiern und Chursachsen hielt Churtrier, wie es sich über das erste herausließ, für bedenklich, ohne Einwilligung des gesammten Reichs, woselbst diese Materie annoch hängt sey, allhier (beym Wahlconvente) in etwas neuerliches einzugehen; und bey dem andern erinnerte es auf gleiche Art: „bey der bekannten Beschaffenheit dieser Materie dürfte wohl am besten seyn, den Ausschlag der berührten Umstände bey der Reichsversammlung abzuwarten. „

„Insertion gleichwol belieben sollten; so glaube man, daß der Schluß in verbis: wie auch „von den Ständen des Reichs hergebrachten: auszubleiben hätte“ 1). Doch wenn man auch die obige kurtrierische Aeußerung in dem Verstande, welchen ihr Herr Pütter gibt, nehmen wollte; so würde sie noch immer den allgemeinen rechtlichen Besitzstand der kaiserlichen Reichspost eben so wenig verneinen, als bejahen, folglich gegen denselben, da er ohnehin satfam durch das vorhergehende erprobet ist, nichts beweisen.

1) S. Mosern von den kaiserlichen Regierungsrechten Th. II. S. 671.

XV. Als endlich sowohl Chursachsen, als Churbrandenburg und Churbraunschweig wegen des von den Reichsständen hergebrachten Postregals sich nochmal alle Competenz zum Protocolle vorbehielten, und Churbrandenburg namentlich feierlichst protestirte, daß keinem Reichsstande sein hergebrachtes Recht durch *maiora* benommen noch restringirt werden möge; so gaben auch alle übrige Churstimmen (*reliqui electorales*) darauf zu erkennen; „daß es „die Meynung nicht habe, jemanden etwas, „so in dieser Materie hergebracht, zu entziehen, zumal ja auch der beybehaltene „Text des § 1. solches andeute, sodann „auch

Ad XIV. Daß dieses der eigentliche Sinn der kurtrierischen Aeußerung gewesen sey, veroffenbarte sich auch beim nämlichen Wahlconvente. Denn als Kursachsen bei Abfassung des 3ten §. des Postartikels erinnerte, bei diesem §. den Zusatz zu machen: „und solchergestalt dieses Bothenwesen sowohl der Churmainzischen Reichspostprotection, als dem General Reichserbpostamt, und dessen, wie auch dem von denen Ständen des Reichs hergebrachten Postlauf, ohne Theil seyn“; so erwiederte Kurtrier: „--- „Wenn Majora dessen“ (sächsischen Moniti)

Ad XV. Die Erinnerungen und Reservationen, welche Kursachsen, Kurbrandenburg und Kurbraunschweig damals machten, bezogen sich ja nach Herrn Pütters eigenen Worten auf das, was ein Reichsstand in seinem Lande hergebracht hätte, welches einem Reichsstande zu entziehen oder abjudisputiren des fürstlich-tarischen Hauses Meinung nie gewesen, noch auch ist, sondern nichts verlangte, als sich in dem ungestörten Genusse desjenigen zu erhalten, was dasselbe auf die rechtmäßigste Art erworben und hergebracht hat, und daß man den von Kurbrandenburg aufgestellten Grundsatz: daß keinem sein Recht per *maiora* benommen, oder restringirt werden könne, auch für das Reichs-

„ auch die Sache *ad comitia* lediglich aus-
„ gestellt sey w). „

w) Moser v. Kais. Reg. Rechten Th. 2. S. 673.

XVI. Vorgedachte Verwahrungen der
drey Churhöfe Sachsen, Brandenburg und
Braunschweig sind seitdem auch noch bey
Wahlconvente 1764. von neuem zum Pro-
tocolle wiederholet worden x). Also ist im
Ganzen die Lage der Sache noch immer,
wie ich sie bisher von ihrem ersten Ursprun-
ge an historisch = dogmatisch beschrieben
habe; und wie nun der systematisch = juri-
stische Zusammenhang derselben bald zu
übersehen seyn wird,

x) Moser v. Kais. Reg. Recht. Th. 2. S. 674,
und Zusätze zu seinem neuen Staatsr. Th.
I. (1781.) S. 302.

Reichsgeneralerbpostamt gelten lasse. Geschicht
dieses, so sind dem fürstlich = taxischen Hause
seine Gerechtsame auf immer hinreichend gesi-
chert; aber dann ist auch nicht abzusehen, wie
sich Herr Pütter, oder wer sonst immer ge-
gen das Reichsgeneralerbpostamt auf der Er-
klärung eines oder andern Reichsstandes so
viel zu Gute thun mag.

Ad XVI. Es wird dieses noch um so mehr
unbegreiflich, da ohnehin bekannt ist, daß Er-
innerungen, Protestationen, Reservationen zc.
weder einem Reichsstande ein Recht, welches
ihm nicht schon zusteht, geben, noch auch den
allerhöchsten kaiserl. Negalien oder den Rechten
eines Dritten etwas entziehen können. Daher
ist unerachtet dieser einigen wenigen erst in neu-
ern Zeiten gegen das kaiserl. Postregal gesche-
henen Erklärungen und Reservationen die Lage
der Sache noch immer die nämliche, wie sie
seit der Entstehung des Postwesens in Deutsch-
land von jeher gewesen zu seyn in dem vorher-
gehenden bis zur völligen Überzeugung darge-
than worden ist.